

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtung des Marktes Regenstauf

Vom 11. Februar 2004

Auf Grund von Art. 2 Abs. 1, Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2002 (GVBl. S. 322) erlässt der Markt Regenstauf folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Der Markt Regenstauf erhebt Gebühren für die Inanspruchnahme seiner Bestattungseinrichtung und Gebühren für die Tätigkeiten, die gemäß § 8 der Friedhofs- und Bestattungssatzung vertraglich bestimmten Bestattungsunternehmen übertragen wurden.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist,

1. wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
2. wer einen Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
3. wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat oder
4. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenhöhe

(1) Die Gebühr für die Benutzung der Grabstätten beträgt:

1. Einzelgrabstätte pro Jahr	40 Euro,
2. Doppelgrabstätte pro Jahr	65 Euro,
3. Kindergrabstätte pro Jahr	16 Euro,
4. Urnengrabstätte pro Jahr	40 Euro,
5. Fundamentierung Einzelgrabstätte	55 Euro,
6. Fundamentierung Doppelgrabstätte	110 Euro,
7. Fundamentierung Kindergrabstätte	55 Euro,
8. Fundamentierung Urnengrabstätte	55 Euro.

Diese festgesetzten Grabgebühren sind bei der Zuteilung eines Grabnutzungsrechtes für die Dauer der vorgeschriebenen Ruhezeit im Voraus zu entrichten. In

Fällen, in denen ein bestehendes Grabnutzungsrecht verlängert wird, ist die Gebühr für die Zeit der Verlängerung im Voraus zu zahlen.

(2) Für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen werden folgende Gebühren erhoben:

1. für die Benutzung des Leichenhauses oder der Aussegnungshalle im Friedhof „Am Grasigen Weg“ bei Bestattung einer Leiche oder Urne in einer der beiden gemeindlichen Friedhofsanlagen sowie bei Benutzung der Aussegnungshalle bei Überführung der Leiche nach auswärts 300 Euro,
2. für die Aufbewahrung einer Leiche im Leichenhaus pro angefangenen Tag 50 Euro,
3. für die Aufbewahrung einer Leiche in der gemeindeeigenen Klimatruhe pro angefangenen Tag 25 Euro,
4. für die Aufbewahrung einer Urne im Leichenhaus 30 Euro.

Die Gebühr nach Satz 1 Nr. 3 fällt zusätzlich zur Gebühr nach Satz 1 Nr. 2 an, falls die Aufbewahrung der Leiche in der gemeindeeigenen Klimatruhe erforderlich war. War die Aufbewahrung in der Klimatruhe nicht erforderlich, wird nur die Gebühr nach Satz 1 Nr. 2 berechnet.

(3) Die Gebühren für die Tätigkeiten, die gemäß § 8 Abs. 1 der Friedhofs- und Bestattungssatzung vertraglich bestimmten Bestattungsunternehmen übertragen wurden, betragen

1. Aushebung eines Grabes für Normallegung 150 Euro,
2. Schließen eines Erdgrabes für Normallegung 85 Euro,
3. Zuschlag für Tieferlegung 70 Euro,
4. Schließen eines Erdgrabes für Tieferlegung 115 Euro,
5. Anfahrt der Grabmacher/Leichenträger 36 Euro,
6. Gestellung der Leichenträger (4 Personen) 145 Euro,
7. Grasmatten bereitstellen und auflegen 40 Euro,
8. Urnenbeisetzung in Grab oder Gruft 95 Euro,
9. Annahme von Verstorbenen im Leichenhaus **außerhalb** der üblichen Arbeitszeit 45 Euro,
10. Exhumierung und Umbettung von Leichen oder Leichenteilen innerhalb des Friedhofs 400 Euro,
11. zusätzliche Leistungen bei Umwandlung eines Einfachgrabes in ein Tiefgrab 48 Euro,
12. Ausbettung von Gebeinen aus einem Einfachgrab 160 Euro,
13. Ausbettung von Gebeinen aus einem Tiefgrab 200 Euro,
14. Einbettung von Gebeinen in ein Einfachgrab 95 Euro,
15. Einbettung von Gebeinen in ein Tiefgrab 130 Euro,
16. Kompressor je Stunde 22 Euro,
17. Aufstellen und Anbringen der Kränze 12 Euro.

Die Gebühr nach Satz 1 Nr. 16 fällt nur an, falls der Einsatz eines Kompressors erforderlich war. Die übliche Arbeitszeit beginnt jeweils montags bis freitags um 8.00 Uhr und endet um 17.00 Uhr. Samstage, Sonn- und Feiertage zählen nicht zur üblichen Arbeitszeit im Sinne dieser Satzung.

§ 4 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht

1. bei den Grabgebühren mit der Begründung oder Verlängerung eines Grabrechts für dessen Dauer; wenn ein Grabrecht nicht begründet werden kann oder bei der Belegung der Grabstätte noch nicht begründet worden ist, so entsteht die Gebührenschuld mit der Belegung der Grabstätte für die Dauer der Ruhezeit;
2. im Übrigen mit der Vollendung der erbrachten Leistungen.

§ 5 Vorauszahlungen

Bei der Antragstellung können Vorauszahlungen in Höhe der voraussichtlichen Gebührenschuld verlangt werden.

§ 6 Fälligkeit

Die Gebühren und die Vorauszahlungen werden mit der Bekanntgabe des Bescheids, mit dem sie festgesetzt werden, zur Zahlung fällig.

§ 7 Erstattung von Grabgebühren

Die Erstattung entrichteter Grabgebühren kann bei vorzeitiger Aufgabe des Grabrechts unter den Voraussetzungen des § 27 Abs. 4 der Friedhofs- und Bestattungssatzung gewährt werden. In allen übrigen Fällen wird der auf die Restdauer des Grabrechts entfallende Gebührenanteil nicht erstattet. § 29 Abs. 1 der Friedhofs- und Bestattungssatzung wird hiervon nicht berührt.

§ 8 Übergangsregelung

Nach bisherigem Recht bereits entstandene Gebühren werden durch diese Satzung nicht berührt.

§ 9
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.03.2004 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen des Marktes Regenstauf vom 19. Mai 1981, geändert durch Euro-Anpassungssatzung vom 15.11.2001 und Kostensatzung vom 13.02.2003, außer Kraft.

Regenstauf, 11. Februar 2004
Markt Regenstauf

Knott
1. Bürgermeister